



## **Beitagsordnung des Mallentiner Sportvereins 1964 e. V.**

### **§ 1 Ermächtigungsgrundlage**

Die Regelungen in dieser Beitragsordnung finden ihre Grundlage in § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27. September 2019.

### **§ 2 Beitragspflicht**

Das Beitragsaufkommen ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen. Jedes Vereinsmitglied hat daher einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sowie ehrenamtlich tätige Mitglieder, wie Vorstandsmitglieder, Vorsitzende/r Sportjugendausschuss, stellvertretende/r Vorsitzende/r Sportjugendausschuss, Trainer/in, Schiedsrichter/in, Platzwarte und Betreuer der Kantine sind, gemäß § 7 Abs. 3 der Vereinssatzung in der Fassung vom 27. September 2019, beitragsbefreite Mitglieder.

### **§ 3 Fälligkeit des Beitrags**

Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an. Die Abbuchung erfolgt in 2 Raten, jeweils zum 01.03. und 01.09. eines jeden Jahres.

### **§ 4 Höhe des Beitrags**

I. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Ab wann?	Beitrag / Jahr	Beitrag / Monat
Spieler – Herren	vollendetes 18. Lebensjahr	120,00 €	10,00 €
Spieler – Jugendliche	vollendetes 14. Lebensjahr bis einschließlich 18. Lebensjahr	72,00 €	6,00 €
Spieler – Kinder	bis einschließlich 14. Lebensjahr	60,00 €	5,00 €
Ermäßigter Beitrag	Schüler, Studenten oder Auszubildende nach dem vollendeten 18. bis zum vollendeten 26. Lebensjahr	90,00 €	7,50 €
Fördermitglieder		84,00 €	7,00 €
passive Mitglieder		60,00 €	5,00 €
Kinder-Tanzsport		60,00 €	5,00 €

Volleyball		36,00 €	3,00 €
Frauen-Gymnastik		20,00 €	
Tischtennis		60,00 €	
Gebühr für Barzahler		12,00 €	1,00 €

- II. Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

## § 5 Zahlungsform

- I. Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- II. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 12,00 € (1,00 € pro Monat) in Rechnung zu stellen.
- III. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatte.

## § 6 Beitragsrückstand

- I. Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 2,50 € je Mahnung.
- II. Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzliche Vertreter.

## § 7 Soziale Härtefälle

- I. In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.
- II. Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

## § 8 Kündigung der Mitgliedschaft

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

## **§ 9 Aufnahmegebühr**

- entfällt -

## **§ 10 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung nach Maßgabe der Satzung.

## **§ 11 Änderungen**

- I. Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- II. Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Beitragsordnung ist in der vorliegenden Form vom Vorstand des Mallentiner Sportvereins 1964 e. V. am 13. Oktober 2025 beschlossen worden und tritt ab dem 1. Januar 2026 in Kraft.